

VERANTWORTLICHE ERKLÄRUNG (VE) UND ANNAHMEERKLÄRUNG (AE) FÜR

Transportbeton Pinzl GmbH
Berg 22, 84375 Kirchdorf
Tel.-Nr. 08571/6020-0

Beton (AVV 170101)

Bauschutt (AVV 170107)
Gemisch aus Beton/Ziegel/ Fliesen +
Keramik

Asphalt teerfrei (AVV 170302)

1. Beschreibung von Anfallort und Material

1.1 Art des Vorhabens

1.2 Lage des Vorhabens

z. B. Abbruch / Umbau / Sanierung

Ort / Ortsteil /Gemarkung, Straße Nr. / Flur-Nr.

1.3 Bisherige Gebäude-/Anlagennutzung

- bekannt Wohnbebauung Gewerbe / Industrie / Landwirtschaft
- unbekannt

Name und Art des Betriebes

frühere Nutzung

1.4 Abbruchmenge insgesamt (ca. / geschätzt) _____ to. bzw. m³

1.5 Dauer des Abbruchs von – bis _____ einmalig am _____

1.6 Untersuchung nein ja Datum der Untersuchung: _____ durch Labor: _____

1.7 Bauherr (Verfüllmaterialerzeuger) _____
Name PLZ, Ort Straße, Nr.

2. Ausführende Firma

Name, PLZ, Ort

Telefon, Fax, E-Mail

3. Anlieferer / Transporteur

Name PLZ, Ort Straße, Nr.

Name PLZ, Ort Straße, Nr.

Name PLZ, Ort Straße, Nr.

Verantwortliche Erklärung (VE)

Ich/Wir versichern, dass die gemachten Angaben zutreffen und nur Materialien angeliefert werden, die den oben gemachten Angaben entsprechen. Während des Verladens wird von uns laufend eine sicht- und Geruchskontrolle durchgeführt und Besonderheiten dem Verfüllbetrieb gemeldet. Es handelt sich um

- unbedenkliches Material
- Material mit den wasserwirtschaftlichen Anforderung der Verfüllqualität: Z-0 Z-1

Datum

Fax-Nr.

Firmenstempel / Unterschrift

Annahmeerklärung (SE)

(wird vom Verfüllbetrieb ausgefüllt)
Nach Prüfung der o.g. Angaben, der Ortskenntnis / -einsicht ist von einem für unsere Verfüllung geeigneten Material auszugehen. Kippfreigabe für o.g. Projekt wird bis auf Widerruf, längstens 2 Monate nach unten angegebenem Datum erteilt. Bitte teilen Sie uns den Beginn der Anlieferung mit.

Ldf. Nummer

Datum

Fax-Nr.

Firmenstempel / Unterschrift

Vordruck ausdrucken, kopieren, ausfüllen, unterschreiben und an 08571/6020-21 faxen.

Verwendungsbeschränkung für Recyclingmaterial (RW 1)

gemäß Leitfaden

„Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“

4.1 Allgemeines

Ungeachtet der nachfolgenden Regelungen ist der Einbau von Recycling-Baustoffen grundsätzlich in folgenden Bereichen verboten:
-In festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten und Heilquellschutzgebieten, soweit sie bereits wasserwirtschaftlich positiv beurteilt sind.

-direkt im Grundwasser,

-in Karstgebieten ohne ausreichende Deckschichten

4.2 Offener Einbau von RW1-Material

Uneingeschränkter offener Einbau

Werden Recycling-Baustoffe (RW1-Material) in technische Bauwerke eingebaut, ist ein offener Einbau außerhalb des statistischen Grundwasserschwankungsbereichs (über MHGW) möglich, sofern die Masse der Recycling-Baustoffe pro Baumaßnahme maximal 5.000 cbm beträgt. Bei mehrfachem Einbau von Recycling-Baustoffen mit engem räumlichen Bezug (z.B. für Rohrgräben, Hinterfüllungen, Gründungen von Bauwerken im gleichen Baugebiet) sind maximal 10.000 cbm zulässig.

Eingeschränkter offener Einbau

Werden Recycling-Baustoffe (RW1-Material) in technische Bauwerke eingebaut und ist die Masse der Recycling-Baustoffs > 5.000 cbm bzw. bei mehreren Baumaßnahmen mit engem räumlichen Bezug > 10.000 cbm ist ein eingeschränkter offener Einbau von Recycling-Baustoffen außerhalb von Überschwemmungsgebieten möglich. Der Einbau hat 2 m über dem höchsten Grundwasserstand zu erfolgen, wovon 1 m der grundwasserschützenden Deckschicht als wirksame – ggf. technisch hergestellte-Sorptionsschicht ausgebildet sein muss. Angaben zur Definition der Sorptionsschicht werden nach erfolgter Fortschreibung des Verfüll-Leitfadens nachgereicht.

Beprobung von Boden

Anlieferung nur von Z0 Material

Laut dem Merkblatt (Stand November 2017) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist in folgenden Fällen Untersuchungsbedarf gegeben und sind chemische Untersuchungen erforderlich:

- Oberböden im Straßenrandbereich einschließlich Bankettschälgut bis mindestens 10m Entfernung vom befestigten Fahrbahnrand
- Böden in Gewerbe- und Industriegebieten
- Böden im Kernbereich urbaner und industriell geprägter Gebiete
- Altlastenverdächtige Flächen, Altlasten und deren Umfeld
- Oberböden im Einwirkungsbereich relevanter Emittenten
- Oberböden neben Bauten mit korrosionshemmenden Anstrichen
- Böden von Überschwemmungsflächen, wenn das Einzugsgebiet des Gewässers eine Verunreinigung des Sediments vermuten lässt
- Oberböden (bis Bearbeitungstiefe) von Flächen, die langjährig als Klein- und Hausgärten genutzt wurden
- Gebiete, in deren Böden erhöhte geogene Hintergrundgehalte erwartet werden
- Oberböden (bis 30 cm Tiefe bzw. Bearbeitungstiefe) von Flächen mit dem Verdacht auf unsachgemäße Aufbringung von Klärschlamm und Komposten oder anderer Abfälle aus Gewerbe und Industrie
- Flächen, auf denen langjährig unbehandeltes Abwasser berieselt wurde
- Oberböden von Waldstandorten (sofern diese nicht wieder auf Böden unter Waldnutzung aufgebracht werden)

Der Umfang der Untersuchungen richtet sich nach den Vorkenntnissen, der Menge des angelieferten Materials und dem geplanten Entsorgungsweg.